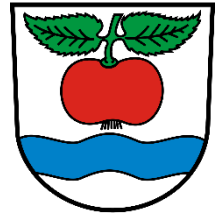


**Gemeinde Epfenbach
Rhein-Neckar-Kreis**



Verordnung der Gemeinde Epfenbach

**Zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2021 (BGBl. I S. 1828) m.W.v. 26.06.2021, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Epfenbach zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Epfenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

(1) eine Katze: ein weibliches oder männliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* und deren Kreuzungen mit anderen Arten,

(2) eine freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird. Dies ist der Fall, wenn es sich um offensichtlich verwilderte Hauskatzen handelt oder wenn die Umstände der Auffindsituation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze eindeutig darauf schließen lassen, dass der Halter die Katze ausgesetzt hat oder, dass das Tier von einer ausgesetzten Katze abstammt,

(3) eine Katzenhalterin oder ein Katzenhalter: eine oder auch mehrere natürliche Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt/ausüben und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt /tragen (Haltungsperson),

(4) eine Halterkatze: die Katze einer Haltungsperson

(5) eine freilaufende Halterkatze: die Katze einer Haltungsperson, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als 5 Monate alt ist. Unkontrollierter freier Auslauf wird gewährt, wenn die Katze sich überwiegend frei bewegen kann und jeder Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person jederzeit auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen kann.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und durch einen Mikrochip oder eine Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren, bevor ihnen unkontrollierter freier Ausgang im Schutzgebiet gewährt wird.
- (2) Die Kennzeichnung muss fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm oder mittels Ohrtätowierung auf Kosten der Haltungsperson durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen.
- (3) Die Registrierung muss erfolgen, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Haltungsperson von dieser in das kostenfrei Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (4) Die Gemeinde Epfenbach ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 kann die Gemeinde Epfenbach auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 4 bleiben unberührt.
- (6) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer oder personenverschiedene Eigentümerin hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber der Haltungsperson

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde Epfenbach oder ein/e von ihr Beauftragte/r im Gemeindegebiet angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde Epfenbach aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde Epfenbach oder ein/e von ihr Beauftragte/r in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu tragen. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde Epfenbach oder ein/e von ihr Beauftragte/r bei einem

Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 3 genannten Registern zulässig.

(2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde Epfenbach oder ein/e von ihr Beauftragte/r die Kennzeichnung und Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Sowie im Anschluss registrieren lassen. Nach der Kennzeichnung, Kastration und Registrierung soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Eine von der Haltungsperson personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freibleibenden Katzen

(1) Die Gemeinde Epfenbach oder ein/e von ihr Beauftragte/r kann freibleibende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freibleibende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.